## 143. Bittschreiben der Gemeinde Albisrieden um Nichtversetzung des Wasenwinkels auf die Allmende 1690 April 1

Regest: Die Abgeordneten der Gemeinde Albisrieden gelangen an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit einer Bitte. Sie haben vernommen, dass der Winkel (Schindanger) des Wasenmeisters neben das Hochgericht auf ihre Allmende versetzt werden soll. Dadurch würde der Gemeinde grosser Schaden entstehen. Da die Landstrasse und die Wege zum Hochgericht bei nassem Wetter fast unbrauchbar seien, würde das Volk über die Güter und Felder der Gemeinde laufen (1). Die Knechte des Wasenmeisters könnten die Kadaver unterwegs einfach in die Felder werfen, weil der Winkel so abgelegen liegt. Zudem würden ihre jederzeit mitlaufenden Hunde die Güter schädigen (2). Der Ort ist nicht nur weit abgelegen von der Stadt, sondern auch von fliessendem Wasser, welches zu solchen Verrichtungen nötig wäre (3). Der Schindanger käme auf ihre Allmende selbst zu liegen, wo nicht nur das Vieh von Albisrieden, sondern auch von Wiedikon und manchmal sogar von Altstetten weidet. Es ist zu befürchten, dass das Vieh, wenn es Aas riecht, in Panik ausbrechen und sich gegenseitig erdrücken würde, neben vielen anderen Schäden, die in solchen unangenehmen Nachbarschaften entstehen können (4). Aus diesen Gründen bittet die Gemeinde Albisrieden darum, dass Bürgermeister und Rat einen anderen Platz auswählen, der nicht ganz so abgelegen ist und näher am Wasser liegt.

Kommentar: Das Amt des Wasenmeisters oder Abdeckers wurde im deutschen Sprachraum oft vom Scharfrichter ausgeübt, so auch in Zürich. Durch die Verleihung des Abdeckereiprivilegs an den Henker konnte dieser seinen Lebensunterhalt besser bestreiten und die Obrigkeit konnte es sich leisten, dauerhaft einen Scharfrichter zur Verfügung zu halten. Allerdings führte dieser nur die Aufsicht über das «Abdecken» (Abziehen der Häute) und «Verlochen» (Vergraben der Kadaver); ausgeführt wurden diese Arbeiten von seinen Knechten. Im übrigen Europa ist die Verbindung von Scharfrichter und Abdeckerei hingegen weitgehend unbekannt (vgl. Enzyklopädie der Neuzeit, Scharfrichter, Sp. 658-661).

1689 entschied der Zürcher Rat, dass der bisherige Wasenplatz, der sich beim Schützenplatz vor dem Stadttor befand, dem Ausbau der Befestigungsanlagen zu weichen hatte (zum Bau der Stadtbefestigungen vgl. den Kommentar zu SSRQ ZH NF II/11, Nr. 122). Daher musste ein neuer Standort für den Wasenwinkel gefunden werden. Die Suche gestaltete sich allerdings schwierig. Am 7. Januar 1689 wurde eine Ratsdelegation damit beauftragt, mit der Gemeinde Wiedikon einen neuen Standort, die Grösse des Winkels und die Bezahlung dafür zu bereden (StAZH B II 625, S. 5). Am 16. Januar verordnete der Rat, dass die Mauer um den Wasenplatz abgebrochen und die Steine für den Schanzenbau verwendet werden sollten. Die Ratsdelegation solle gemeinsam mit Untervogt und Geschworenen von Wiedikon und dem Wasenmeister noch einmal einen Augenschein nehmen. Aus verschiedenen Gründen sei der Platz an der unteren Brunau günstig, weshalb die Verordneten ihn der Gemeinde Wiedikon vorschlagen sollten (StAZH B II 625, S. 18-19).

Die Ratsabgeordneten erstatteten am 31. Januar Bericht: Besichtigt worden war der Platz gegen den Giesshübel (zu abgelegen, zu unbequem zum Graben), der Platz bei Jacob Trüebs Gut (wäre Vogt und Geschworenen von Wiedikon genehm, aber dem Wasenmeister zu weit weg) und ein Platz unter dem Sihlhölzli, zu dem es keine Beschwerden gab (StAZH A 154, Nr. 79). Am 10. Juli 1689 bat Wasenmeister Jacob Vollmar darum, dass der Wasenwinkel auf dem Platz entweder wieder ummauert und so brauchbar gemacht werde oder dass ihm ein anderer Winkel zugewiesen werde. Daraufhin wurde beschlossen, mit Fähnrich Steinbrüchel zu verhandeln wegen seines Gutes auf dem Platz, so dass der Bau der Fortifikationen weitergeführt werden könne (StAZH B II 627, S. 11). Am 19. Dezember 1689 wird verordnet, unverzüglich mit dem weiteren Bau und Ausbau der Fortifikationen fortzufahren; dem Wasenmeister soll ein anderer Platz auf dem Gmeimeri gezeigt und übergeben werden. Er soll das Vieh zu allen Zeiten verlochen und bedecken und den Platz mit einer Mauer einfassen (StAZH B II 627, S. 156-158). Diese Anordnung musste allerdings am 29. März 1690 noch einmal wiederholt werden, zusammen mit dem Befehl, das Gut Steinbrüchels zu einem freien offenen Platz zu machen und die Mauer und dortigen Gebäude innert 14 Tagen abzureissen (StAZH B II 629, S. 84-85).

35

Die Gemeinde Albisrieden reagierte aber auf die drohende Versetzung des Winkels auf ihr Gemeindewerk mit dem untenstehenden Bittschreiben, worauf das Verfahren am 28. April wieder sistiert wurde, um die Gemeinden Altstetten, Albisrieden und Wiedikon anzuhören (StAZH B II 629, S. 112). Zwei Tage später, am 30. April, wurde erneut eine Ratsdelegation mit der Standortevaluation beauftragt (StAZH B II 629, S. 118). Deren Bericht vom 2. Mai 1690 umfasste nun acht mögliche Standorte: 1. den bisherigen Ort, wo die Sihl in die Limmat fliesst; 2. auf dem Gmeimeri beim Hochgericht; 3. auf dem Gmeimeri, aber näher bei der Stadt, wo dem Wasenmeister selbst ein Stück Land gehört; 4. näher bei Wiedikon auf dem sogenannten Saum; 5. den eigenen Wasenwinkel von Wiedikon; 6. bei der Lehmgrube (Leimgrub); 7. hinter dem Sihlhölzli und 8. auf dem Giesshübel bei Jacob Trüebs Gut. Zu allen Standorten gab es Einwände, aber die Abgeordneten empfahlen den Ort beim Hochgericht (StAZH A 154, Nr. 82).

Der Rat folgte dieser Empfehlung und ordnete am 7. Mai an, diesen Platz dem Wasenmeister zuzuweisen und mit einer Mauer zu umfassen (oder wenigstens provisorisch mit einem Setz- und einem dahinter gepflanzten Grünhag). Der Wasenmeister bekam aber die Auflage, das Vieh winters wie sommers zu verlochen und gut zu bedecken; dazu musste er bereits im Herbst eine Grube ausheben. Ausserdem sollte er nur das Vieh dort verlochen, das inn und allernechst umb die statt abginge, nicht aber jenes aus den äusseren Gemeinden, dem Schwabenland oder anderen entlegenen Orten. Die Gemeinde Wiedikon solle gemäss ihrem Angebot die Strasse zum Winkel reparieren und unterhalten. Die Säckelmeister sollen den genauen Ort und die Grösse des Winkels bestimmen, wegen der Mauer mit dem Bauherrn sprechen und die Kosten berechnen, mit der Gemeinde Albisrieden die Lieferung der Steine bereden und den Wasenmeister zu fleissiger Verlochung des Viehs anhalten (StAZH B II 629, S. 127-128). Als sich nun die Anstösser des ausgesteckten Platzes beschwerten, wurde das Geschäft abermals vertagt bis zur Heimkunft von Statthalter Meyer und mit der Einzäunung des Platzes innegehalten; das zwischenzeitlich abgegangene Vieh sollte aber trotzdem dort verlocht werden (StAZH B II 629, S. 147-148).

Am 5. Juni wurden Bauherr Holzhalb und Bergherr Blarer beauftragt, zum letzten Mal einen Augenschein zu nehmen, wo auf dem Saum, aber so weit von Dorf und Gütern entfernt wie möglich, der Winkel angelegt werden könnte (StAZH B II 629, S. 169). Dagegen protestierte aber jetzt die Gemeinde Wiedikon und bat darum, den Wasenwinkel nicht auf die Stelle auf dem Saum zu setzen, sondern lieber beim Gmeimeri zu bleiben (StAZH A 154, Nr. 81), worauf der Rat am 19. Juli 1690 die Ratserkenntnis vom 7. Mai wiederholte und in Kraft setzte (StAZH B II 631, S. 30-31). Archäologische Ausgrabungen zeigen, dass der Wasenplatz schlussendlich tatsächlich beim Hochgericht zu liegen kam; wenige Meter von der Stelle entfernt, wo heute der Pavillon im Freibad Letzigraben steht (Motschi/Muntwyler 2006).

Die Verbindung von Richtplatz und Wasenwinkel ist auch an anderen Orten nachgeweisen, z. B. Emmenbrücke, Willisau und Sursee (vgl. Manser 1992, S. 208, Anm. 3). Verschiedene Ordnungen und Ratserkenntnisse für den Scharfrichter und Wasenmeister zwischen 1617 und 1746 finden sich in StAZH B III 204 und 205; eine Ordnung von 1684 hält auch die Einkünfte für die Abdeckerei fest (StAZH B III 204, fol. 13v-19r, ediert in Ruoff 1935). Vgl. zum Wasenplatz und der Abdeckerei die sehr gut untersuchte Situation von Emmenbrücke (Manser 1992); für Zürich Ruoff 1934, Ruoff 1935 und Motschi/Muntwyler 2006; allgemein Wilbertz 1979, Nowosadtko 1994, Enzyklopädie der Neuzeit, Scharfrichter, Sp. 658-661.

Herr burgermeister etc, hochgeachte, woledle, gestrenge, veste, ehr- und nothveste, fromme, fürnemme, fürsichtige und weise, insonders hochgeehrte gnädige herren und vätter.

Wir, die abgeordnete einer gmeind Albisrieden, eüwere getreüwe und gehorßamme underthannen, erschynen vor eüch, unßeren gnädigen lieben<sup>a</sup> herren, in nammen und von wägen der gantzen gemeindt daselbsten mit undertheniger bitt, die väterlich geruehen woltend, unß in unßseren anbringen gnädigist zuverhören.

Es ist by weniger zeith unßerer gemeindt bedaurlich vor kommen, wie das ihr, unßer gnädigen lieb herren, gesinnet, den also genannten winkel des waßenmeisters uff unßers gmeindwerch nechst dem hochgericht versetzen zulaßen, dardurch dann unß besorgklich allerhand schaden und unmuts erwachsen thete. In demme:

[1] Erstlich die landtstraß und fueswäg<sup>b</sup> bis  $^{c}$ -zu dem hochgericht $^{-c}$  by naßem wetter vast ohnbrauchbahr und ohnverzühnt, in welicher beschaffenheit das volkch  $^{d}$  über unßere güeter lauffen und also die frücht und güeter schädigen wurde.

[2] Zum anderen, das etwann der waßenmeister knecht haben könte, weliche, wann / [S. 2] sie saumselig werend, das eint ald ander abgangen stukch vych, von hünden, auch andren unflätereyen<sup>e</sup> mehr reverenter<sup>1</sup>, wegen abgelegenheit des winkels underwegs in unßere frücht hinein werffen, desglychen<sup>f</sup> durch ihre jederzeith mit laufenden hünd großen schaden zufüegen möchtend, dardurch uns nith nur allerhand unglegenheiten, sonder auch verschreyung der güeteren erwachßen thete.

[3] Drytens, das dis orth von der stadt zimblich weith abgelegen, auch sehr von rünnendem waßer, weliches doch zu derglychen verrichtungen ohnvermydenlich nothwendig ist.

[4] Viertens were dißes ohnsaubere orth in der gmeindt allment selbsten, allwo die meiste zeith des jahrs der gmeindt Wiedikhen und unßer, auch gar bißweilen der Altstedter vych zu weid gehet und zusammen stoßet. Wann nun diß arme vych etwas von abgangnen sachen reverenter schmöken und vernemmen thete, were zu besorgen, das selbiges, wie es by derglychen anläsen mehr beschechen, errasen, g-zusammen lauffen-g h und sich under einanderen ertrukhen ald sonst beschedigen thete, zugeschwigen viller anderer / [S. 3] verdrießlichkeithen, schadens, verschreyung und ungelegenheithen, so in derglychen ohnangenemmen nachbaurschaften erwachsen möchtend.

In erwegung nun bygebrachter gründen leben wir der getrosten hoffnung, euwer gnaden und wysheit, ihr, unßer gnädigen lieb herren, werden in dißerem fahl nach dero anerbohrnen väterlichen gnad und güete unß gnädig verschonnen und etwan ein ander, nith so gar abgelegen, sonderbahr aber dem waßer beqüemer orth hier zu verordnen, wie wir dann hier für underthenig und demüethig biten, alß die wir sind und verblyben.

Euwer gnaden und wysheit gehorsamme und getreüwe underthannen  $^{\rm i-}$  Geben, den  $...^{\rm j}$  aprellen  $1690^{\rm 2}.^{\rm -i}$ 

Ein gantze gemeind Rieden am Albiß

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Supplication der gmeind Rieden amm Albiß, daß der wasen-winckel nicht auff ihr gmeind-werckh gesetzt werde

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Was hierüber erkhandt worden, ist zusehen im underschreiber manual sub 30<sup>ten</sup> aprilii anno 1690<sup>3</sup>

35

## Entwurf: StAZH A 154, Nr. 80; Doppelblatt; Papier, 20.5 × 32.5 cm.

- a Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- b Unsichere Lesung.

10

15

- <sup>c</sup> Korrektur am linken Rand, ersetzt: uff die wâhlstatt.
- d Streichung der Hinzufügung oberhalb der Zeile: so gewohnlich den armen sündern nach folgend.
  - Hinzufügung am linken Rand.
  - <sup>f</sup> Korrektur am linken Rand, ersetzt: möchtend auch.
  - g Korrektur am linken Rand, ersetzt: und wild werden.
  - h Streichung durch gekreuzte Linien, unsichere Lesung: daruff er.
- i Hinzufügung am linken Rand mit anderer Tinte.
  - <sup>j</sup> Lücke in der Vorlage (2 cm).
- Mit Formeln wie «reverenter» («mit Verlaub zu sagen», abgekürzt rev. oder r.), «salvo honore» («ohne Verletzung der Ehre», abgekürzt s. h.), «salva venia» («ohne Euer Wohlwollen/Gnade zu verletzen», abgekürzt s. v.) oder «cum venia» («mit Ihrer Erlaubnis», abgekürzt c. v.) distanzierten sich die Schreiber vom 16. bis zum 18. Jahrhundert von unreinen, unflätigen, blasphemischen oder auch nur unfeinen Ausdrücken gegenüber einem (tatsächlichen oder potenziellen) Leser, vgl. Sabean 1996 (der das Phänomen im Zusammenhang mit der Herausbildung einer Beamten- und Akademikerklasse sieht, die sich vom bäuerlichen Leben immer mehr distanzieren wollte) und Mathieu 2000, S. 6-10 (mit Präzisierungen und weiteren Beispielen zum Raum der heutigen Schweiz).
- 20 Platz für das Tagesdatum wurde zwar vom Schreiber ausgespart, später aber nicht ausgefüllt.
  - <sup>3</sup> StAZH B II 629, S. 118.